

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung vom **17.10.2019** folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **Beitragsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer**

- 1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:
- |    |   |     |          |
|----|---|-----|----------|
| 1. | Allgemeiner Kammerbeitrag   | EUR | 900,00   |
| 2. | Beitrag Öffentlichkeitsarbeit   | EUR | 200,00   |
| 3. | Beitrag   |     |          |
|    | a) zum Vertrauensschadenfonds   | EUR | 100,00   |
|    | b) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung<br>(inkl. Beratungshonorar Großschadenhaftpflichtversicherung) | EUR | 1.055,00 |
- (Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung inklusive des Beratungshonorars sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, dass sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.)
- c) gemäß den Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Einrichtung der OÖ. Rechtsanwaltskammer (Versicherungsjahr 1.7. - 30.6. des Folgejahres) zur anteiligen Prämie der von der OÖ. Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung
- |  |  |     |        |
|--|--|-----|--------|
|  |  | EUR | 200,00 |
|--|--|-----|--------|
- 2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von
- |  |  |     |          |
|--|--|-----|----------|
|  |  | EUR | 1.100,00 |
|--|--|-----|----------|
- für jeden Rechtsanwaltsanwärter zu entrichten.
- Weiters ist von jedem Rechtsanwalt, der im Sprengel der OÖ. Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist, die Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung in Höhe von
- |  |  |     |       |
|--|--|-----|-------|
|  |  | EUR | 22,00 |
|--|--|-----|-------|
- jährlich zu entrichten.
- 3) Jeder Rechtsanwaltsanwärter, der im Sprengel der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, hat jährlich zu entrichten:
- |    |   |     |        |
|----|---|-----|--------|
| 1. | Allgemeiner Kammerbeitrag                 | EUR | 180,00 |
| 2. | Prämie zur Kollektiven Unfallversicherung | EUR | 22,00  |
- Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen und der für diesen Zeitraum für die Abführung dieser Beiträge haftet.
- 4) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Beitrag Öffentlichkeitsarbeit, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich

jeweils im Vorhinein am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.

- 5) Die Beiträge zur Prämie für die Kollektive Unfallversicherung sowie die Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung inklusive dem Beratungshonorar zur Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 15. Jänner eines jeden Jahres fällig; die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung am 15. Juli eines jeden Jahres.
- 6) Beiträge die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann. Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten. Kosten, die im Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.
- 7) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die jeweilige Liste eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Austragung/Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte bzw. der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen / die Streichung / die Austragung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschen / der Streichung / der Austragung. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Beitritt zur Großschadenhaftpflichtversicherung bzw. das Ausscheiden aus der Großschadenhaftpflichtversicherung.

Die Beitragspflicht für die Rechtsanwaltsanwärter und der Zuschlag für die Rechtsanwaltsanwärter entstehen mit dem der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem der Austragung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder der Austritt auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Austritts.

- 8) Der Ausschuss wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 9) Die Beitragsordnung tritt mit **1.1.2020** in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).